



Gemeinde Weil im Schönbuch / Vergabe-Nr. 23009-10-3010

Vergabeverfahren zur Vergabe der Bauleistungen Erd- und Verbauarbeiten für das Neubauvorhaben Bürgerhaus

Fragen-Antwort-Katalog

Folgende Antworten zu Rückfragen sind ergänzend zu den Vergabeunterlagen zu beachten:

Stand: 24.01.25

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

Nr.	Frage	Antwort
1	Sinn und Zweck von DIN oder EN wird nur erfüllt, wenn man sie einhält. Bezüglich des Baumschutzes besteht die DIN 18920. Bei Bedarf eines Wurzelschutzvorhangs ist darin unter 3.9.2 ausgeführt, dass er 1 Jahr VOR Abgrabung zu erstellen ist. Dies ist in Ihrem Fall bereits nicht mehr möglich.	Die Gegebenheiten des Bauablaufs sind so, dass eine vorzeitige Ausführung nicht möglich war. Die uns bekannten Vorgaben können leider nicht vollumfänglich eingehalten werden. Der Wurzelschutzvorhang ist zudem nicht für eine wie in 3.9.2 „langfristige offene Baugrube“ vorgesehen, sondern nur für den möglichst kurzen Zeitraum bis zur Herstellung des Baugrubenverbau notwendig. Die DIN 18920 sieht auch nur „in der Regel“ eine Ausführung eine Vegetationsperiode vor Baubeginn vor.
2	Als erste Leistung soll derjenige, der einen Wurzelschutzvorhang erstellen soll einen 2 m hohen ortsfesten Baumschutzzaun erstellen, vorhalten und danach wieder abbauen. Darin sind nun 2 Widersprüche enthalten. Der Baumschutzzaun ist nicht zu erstellen um den (Rest-)Baum vor den Arbeiten am Wurzelschutzvorhang zu schützen, und er ist auch nicht wieder zurückzubauen nach Abschluss der Arbeiten am Wurzelvorhang. Wenn dieser 1 Jahr voeher erstellt gewesen wäre, so würde ich noch einen gewissen Sinn darin erkennen, wenn man ihn wieder abbaut, da aber die Abgrabung jenseits des Wurzelvorhanges in Kürze bevorsteht, sollte der Zaun stehenbleiben und während der gesamten Bauzeit unterhalten/vorgehalten werden.	Der Baumschutzzaun soll erst nach Beendigung der kompletten Baumaßnahme abgebaut werden.



Nr.	Frage	Antwort
3	<p>Eine Erstellung von Wurzelschutzvorhängen hat grundsätzlich in Handschachtung und/oder mit Saugbagger zu erfolgen (s. DIN 18920 3.9.2) wobei der Saugbagger in sehr bindigen Böden ebenso zu vermeiden ist wie der mechanische. Die Anforderung einen 1,50 m tiefen, 0,30 m breiten Graben in Handschachtung herzustellen ist physikalisch nicht machbar. Auch Vorschriften, die einen Grabenverbau ab bestimmter Tiefe vorschreiben würden, dabei missachtet. Ab einer Tiefe von 1,25 m wäre die DIN 4124 Baugruben- und Gräben zu beachten, was in einem 30 cm breiten Graben nicht geht.</p> <p>Grundsätzlich sind Wurzelschutzvorhänge nur bis zu der Tiefe zu erstellen, in der auch relevante Wurzeln angetroffen werden, das ist i.d.R. bis zu einer Tiefe von max. 1,00 m zu erwarten. Sollten wider Erwarten darunter noch relevante Wurzeln vorgefunden werden so müsste dem punktuell nachgegangen und darauf reagiert werden. Ein generelles Erstellen eines Wurzelschutzvorhanges bis auf 1,50 m über die gesamte Grabenlänge ist keinesfalls zweckmäßig. Wenn bei den anschließenden Grabearbeiten die Baugrube noch tiefer, in dem Fall mutmaßlich bis zu einer Tiefe von 1,50 m erstellt wird, so ist der unterhalb der Wurzelschutzvorhänge befindliche Bereich analog zu diesem während der gesamten Bauzeit feucht zu halten und vor Austrocknung durch eine Folie zu schützen.</p>	<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wurzeln nur in höheren Lagen anzutreffen sind, daher wurde in der Position eine Maximaltiefe angenommen. Wir hoffen, dass schon in geringerer Tiefe keine Wurzeln angetroffen werden. Der Wurzelschutzvorhang soll nur in dem erforderlichen Umfang ausgeführt werden, auch weniger als 1m Tiefe, falls möglich. Durch die Lage am Hang und die nordseitige Herstellung der Baugrube wird der Bereich nördlich des Wurzelsuchgrabens abgetragen. Die „Grabenbreite“ bezieht sich nur auf den per Handschachtung bzw. Saugbagger herzustellenden Bereich, der Arbeitsraum ist größer und nach Norden offen. Sollte eine Grabentiefe von >1,25m erforderlich sein ist die Grabewand abzuböschern gem. DIN 4124.</p>